Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 465.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 21sten März 1818.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besonderen Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung vom 23sten Juni v. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Schloß Engers, den 21sten März 1818.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Mai 1818.)

(No. 466.) Bekanntmachung vom 31sten März 1818., in Beziehung auf die extraktweise publizirt werdende, unterm 11ten Februar d. J. mit der Großherzoglich-Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschlossene Kartel-Konvention.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessen-Darmstädtschen Regierung ist unter dem 11ten Februar d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche mit der, durch die Gesetz-Sammlung No. 421. publizirten Kartel-Konvention vom 18ten April 1817. mit dem Königreiche Sachsen, mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten Artikel 6., 9., 10. und 12., völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Engers, den 31sten März 1818.

C. Fürst v. Hardenberg.

* * *

Auszug

aus der zwischen der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessen-Darmstädtschen Regierung unterm 11ten Februar 1818. abgeschlossenen Kartel-Konvention.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide kontrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß die Großherzogliche Stadt und deutsche Bundesfestung Mainz auch für beide kontrahirende Staaten zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten bestimmt, und den in Mainz sich befindenden Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Artikel 9.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an das Großherzogliche Ober-Kriegs-Kolleg, oder an die Provinzial-Kantons-Kommandeurs zu Darmstadt, Gießen und Worms, und Hessischer Seits an die nächste Preußische Provinzial-Regierung, oder das nächste Königliche General-Kommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur

sich

sich begeben. Von den Militair-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant, oder Dreizehn und ein halber Kreuzer im 24 Guldenfuß; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant, oder Neun Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Kourant oder Achtzehn Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

(No. 467.) Verordnung wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bei der Brand-Sozietät des Herzogthums Westphalen versicherten brandgefährlichen Gebäude. Vom 4ten April 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die in der Verordnung vom 14ten Mai 1808. getroffenen Modifikationen der für das Herzogthum Westphalen unterm 20sten Juni 1778. erlassenen Brand-Sozietäts-Ordnung, nach welcher von den Besitzern der brandgefährlichen Gebäude nicht nur erhöhete Entschädigungs-Beiträge geleistet werden, sondern auch die Eigenthümer bei dem Abbrennen derselben, beziehungsweise nur Zwei Drittheile oder Drei Viertheile des abgeschätzten eigentlichen Werths wieder erhalten sollen, dem Interesse der Sozietätsmitglieder in sofern entgegen ist, als solche dadurch außer Stand gesetzt werden, sich für den vollen Werthsbetrag ihrer Gebäude zu versichern; erachten Wir es, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für nothwendig, diese Bestimmung dahin abzuändern:

daß jeder Eigenthümer versicherter Gebäude aller Art, ungeachtet des, nach der mehreren oder minderen feuergefährlichen Bauart derselben, darin festgesetzten Unterschiedes der Entschädigungsbeiträge, den vollen Betrag des abgeschätzten eigentlichen Werths, in Gemäßheit der Vorschriften der Brand-Sozietäts-Ordnung vom 20sten Juni 1778. ohne Abzug erhalten soll.

Diese Verordnung tritt vom 1sten Januar 1817. ab, in Wirksamkeit.

So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten April 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.